

# Baubeschreibung

ENB (PWC-Anlage Nord) Abbrucharbeiten

Projektnummer: A-05290-00 und Vertragsnummer: 05-25-9264



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung .....</b>	<b>4</b>
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	4
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten.....	4
1.3.	Ausgeführte Leistungen .....	4
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten .....	4
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	4
<b>2.</b>	<b>Angaben zur Baustelle .....</b>	<b>4</b>
2.1.	Lage der Baustelle .....	4
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....	5
2.3.	Zugänge, Zufahrten .....	5
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen .....	5
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze .....	5
2.6.	Gewässer .....	5
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	5
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser .....	5
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....	5
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau) .....	5
2.7.4.	Schadstoffbelastung .....	6
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen .....	6
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	6
2.10.	Anlagen im Baubereich .....	6
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	6
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Ausführung.....</b>	<b>6</b>
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....	6
3.2.	Bauablauf.....	6
3.3.	Wasserhaltung.....	6
3.4.	Baubehelfe .....	6
3.5.	Stoffe, Bauteile .....	7
3.5.1.	Straßenbau .....	7
3.5.2.	Brückenbau.....	7
3.6.	Abfälle.....	7
3.6.1.	Allgemeines .....	7
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration .....	7
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle .....	8
3.6.4.	Gefährliche Abfälle.....	8
3.6.5.	Entsorgungskonzept.....	8
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept .....	9

3.7.	Winterbau.....	9
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	9
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	9
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau) .....	9
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren .....	10
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	10
3.11.2.	Vermessungsleistung.....	10
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung .....	10
3.12.	Prüfungen und Nachweise .....	10
3.12.1.	Erstprüfungen.....	10
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen .....	10
3.12.3.	Kontrollprüfungen .....	10
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan).....	10
<b>4.</b>	<b>Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>10</b>
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	10
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungsunterlagen nach der Zuschlagserteilung .	11
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem.....	12
<b>5.</b>	<b>Anzuwendende technische Regelwerke.....</b>	<b>12</b>
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten) .....	12
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	12
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13 .....	12
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07 .....	12
5.2.3.	Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07.....	12
5.2.4.	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13.....	12
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke .....	12
5.4.	Anlagen/Formblätter .....	14
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle .....	14
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen .....	17
5.4.3.	Eignungsnachweis Asphalt .....	17
5.4.4.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht .....	17
5.4.5.	Beschreibung von Homogenbereichen .....	17
5.4.6.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen.....	17
<b>6.</b>	<b>Bilder .....</b>	<b>17</b>

## **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

### **1.1. Auszuführende Leistungen**

Die PWC-Anlage „Niedmündung Nord“ befindet sich an der Bundesautobahn A8 in Fahrtrichtung Pirmasens → Luxemburg in unmittelbarer Nähe der Anschlussstelle 6. Die Anlage dient der verkehrlichen Grundversorgung der Autobahnbenutzer mit öffentlichen WC-Einrichtungen und Abstellflächen.

Aktuell ist die PWC-Anlage für die Öffentliche Nutzung vollständig gesperrt, da am Bestandsgebäude und der technischen Infrastruktur erhebliche bauliche Schäden und Mängel festgestellt wurden. Die Autobahn GmbH des Bundes plant, die bestehende Anlage vollständig abzubauen und anschließend durch eine moderne, barrierefreie und energieeffiziente PWC-Neuanlage zu ersetzen.

Es muss gewährleistet sein, dass jederzeit eine An- und Abfahrt für Fahrzeuge der Autobahnmeisterei sichergestellt ist. Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahme zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu empfehlen wir die Örtlichkeit mit einem Mitarbeiter der Autobahn GmbH zu besichtigen.

Standort des Vorhabens: Bundesautobahn A8 in Fahrtrichtung Pirmasens – Luxemburg, PWC  
Niedmündung (mit Behinderten WC)  
Anschlussstelle 6  
Kilometrierung 66,4

Die auszuführenden Leistungen können von Montag bis Samstag zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr ausgeführt werden. Arbeiten außerhalb der aufgeführten Arbeitszeiten sind nicht möglich.

### **1.2. Ausgeführte Vorarbeiten**

- ENTFÄLLT –

### **1.3. Ausgeführte Leistungen**

- ENTFÄLLT –

### **1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten**

- ENTFÄLLT -

### **1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## **2. Angaben zur Baustelle**

### **2.1. Lage der Baustelle**

Bundesautobahn A8 in Fahrtrichtung Pirmasens – Luxemburg, PWC Niedmündung (mit Behinderten WC)  
Anschlussstelle 6  
Kilometrierung 66,4

## **2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

- ENTFÄLLT -

## **2.3. Zugänge, Zufahrten**

Die Baustelle ist über die Ausfahrt der Bundesautobahn A8 in Fahrtrichtung Pirmasens – Luxemburg, PWC Niedmündung (mit Behinderten WC) erreichbar.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist grundsätzlich auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

## **2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Baustellen mit Anschlussmöglichkeiten:

Medienanschlüsse jeder Art werden nicht vom Auftraggeber bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

## **2.5. Lager- und Arbeitsplätze**

Durch den AN verursachte Schäden an den Abstellflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten umgehend zu beheben. Benutzte Flächen sind vor der Räumung der Baustelle in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen. Alle daraus anfallenden Kosten sind in die OZ-Baustelleneinrichtung -Baustelle räumen einzurechnen

## **2.6. Gewässer**

Die Ableitung des Oberflächenwassers während der Bauzeit ist grundsätzlich Sache des AN, ohne dass hierfür eine besondere Vergütung gewährt wird. Baubedingte Verunreinigungen des vorhandenen Entwässerungskanal sind auf Kosten des AN zu beseitigen.

## **2.7. Baugrundverhältnisse**

### **2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser**

- ENTFÄLLT -

### **2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)**

- ENTFÄLLT -

### **2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)**

- ENTFÄLLT -

#### **2.7.4. Schadstoffbelastung**

- ENTFÄLLT -

#### **2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

- ENTFÄLLT -

#### **2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte**

- ENTFÄLLT -

#### **2.10. Anlagen im Baubereich**

Rohrleitungen, Stromkabel und sonstige Anlagen, die durch die Baumaßnahme berührt werden, sind fachgerecht zu schützen. Für die Beschädigungen dieser Anlagen und deren Folgeschäden haftet der AN. Der AN hat vor Beginn der Maßnahme alle notwendigen Unterlagen der Versorgungsträger zu beschaffen und sich kundig zu machen.

#### **2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Die Verkehrsflächen innerhalb des Gehöftes, werden nur von betriebseigenen Fahrzeugen und den Fahrzeugen der Beschäftigten benutzt.

### **3. Angaben zur Ausführung**

#### **3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Grundsätzlich sind die Behinderungen des Verkehrs im Bereich des Gehöftes auf das notwendige Maß zu beschränken.

#### **3.2. Bauablauf**

Die Gestaltung des Bauablaufs für die Maßnahmen ist mit dem AG abzustimmen. Die dafür notwendigen Arbeiten sind im Leistungsverzeichnis erfasst.

#### **3.3. Wasserhaltung**

- ENTFÄLLT –

#### **3.4. Baubehelfe**

- ENTFÄLLT –

### **3.5. Stoffe, Bauteile**

#### **3.5.1. Straßenbau**

- ENTFÄLLT –

#### **3.5.2. Brückenbau**

- ENTFÄLLT –

### **3.6. Abfälle**

#### **3.6.1. Allgemeines**

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

Entsorgung durch Auftraggeber

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage nach Vorgabe des AG zu transportieren.

#### **3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration**

- ENTFÄLLT -

### **3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle**

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumente sind dem Auftraggeber spätestens mit den Abschlagsrechnungen in Textform zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

### **3.6.4. Gefährliche Abfälle**

- Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

### **3.6.5. Entsorgungskonzept**

- ENTFÄLLT -

### **3.6.6. Bodenlogistikkonzept**

- ENTFÄLLT –

### **3.7. Winterbau**

- ENTFÄLLT –

### **3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung**

- Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4), die vom AG und AN anzuerkennen ist.

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vorzuviederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen. Dem AG ist eine Freistellungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN bestehen.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

### **3.9. Sicherungsmaßnahmen**

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN. Sämtliche Sicherungsmaßnahmen und die dadurch entstehenden Erschwernisse im Bauablauf sind in die entsprechende OZ einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

### **3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)**

- ENTFÄLLT –

### **3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

#### **3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten**

- ENTFÄLLT –

#### **3.11.2. Vermessungsleistung**

- ENTFÄLLT -

#### **3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung**

##### Allgemein

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

### **3.12. Prüfungen und Nachweise**

#### **3.12.1. Erstprüfungen**

- ENTFÄLLT –

#### **3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen**

- ENTFÄLLT -

#### **3.12.3. Kontrollprüfungen**

- ENTFÄLLT –

### **3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)**

- ENTFÄLLT –

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen gemäß den Vorgaben in Anlehnung aus VOB/C**

- PWC Nord\_RF Lux\_4814G01b\_final\_zensiert
- PWC Nord-Ansichten
- PWC Nord-Außenanlage+Grundriss
- PWC Nord-Bewehrungsplan
- PWC Nord-Dachdetail
- PWC Nord-Fundamentplan
- PWC Nord-Regelgrundriss
- PWC Nord-Schnitte
- PWC Nord-Strangschema

#### **4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungsunterlagen nach der Zuschlagserteilung**

- Erläuterung des Bauablaufs
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauablaufplan
- Bautagesberichte:

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,

Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),

Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,  
eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,

Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,

Anlieferung von Hauptbaustoffen,

Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben

über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,

Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,

Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

#### **4.3. Elektronisches Planmanagementsystem**

- ENTFÄLLT –

### **5. Anzuwendende technische Regelwerke**

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

#### **5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)**

- ENTFÄLLT –

#### **5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen**

##### **5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13**

- ENTFÄLLT –

##### **5.2.2. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07**

- ENTFÄLLT –

##### **5.2.3. Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07**

- ENTFÄLLT –

##### **5.2.4. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13**

- ENTFÄLLT –

#### **5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke**

- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) Abbruch- und Rückbauarbeiten DIN 18299
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) Erdarbeiten DIN 18300
- DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau
- DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
- Reihe DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen
- DIN 18007 Abbrucharbeiten - Begriffe, Verfahren, Anwendungsbereiche
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke
- DIN 4023 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Bohrungen und sonstigen direkten Aufschlüssen

- DIN 18196 Erd- und Grundbau - Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke
- DIN EN ISO 14688-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung
- DIN EN ISO 14689-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels - Teil 1: Benennung und Beschreibung
- DIN EN ISO 22475-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen - Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung
- DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,

## 5.4. Anlagen/Formblätter

### 5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlasung:	Außenstelle:		Projektnummer:		Zeitraum:		
	West	Neunkirchen		A-05290-00		01.06.2026-31.10.2026		
	Baumaßnahme:	Erneuerung der Toranlagen KFZ-Hallen AM Tholey						
	Auftragnehmer:							
	(Name/Anschrift)							
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) <b>t</b>	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)		
					<b>V</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	
„G“	00.11.0001.	17 01 01	103,000 t	Entfällt / Beton				
„G“	00.11.0002.	17 01 03	5,000 t	Entfällt / Fliesen und Keramik				

„G“	00.11.0003.		17 01 07	2,000 t	Entfällt / Mauerwerk und Beton (unbelastet)				
„G“	00.11.0004.		17 05 04	125,000 t	Entfällt / Boden und Steine				
„G“	00.11.0005		17 02 01	0,500 t	Entfällt / Holz				
„G“	00.11.0006.		17 03 02	3,500 t	Entfällt / Bitumengemische				
„G“	00.11.0007.		17 04 07	0,500	Entfällt / Gemischte Metalle				
„G“	00.11.0008.		17 04 11	0,500 t	Entfällt / Kabel				
„G“	00.11.0009.		17 06 04	0,500 t	Entfällt / Dämmmaterial				
„G“	00.11.0010.		17 09 04	5,000 t	Entfällt / Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
„G“	00.11.0011.		20 01 02	0,010 t	Entfällt / Glas				
„G“	00.11.0012.		20 01 21*	0,001 t	Entfällt / Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle				
Ort, Datum									

Unterschrift AN

(Name, Stempel)

**5.4.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen**

- ENTFÄLLT -

**5.4.3. Eignungsnachweis Asphalt**

- ENTFÄLLT -

**5.4.4. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht**

- ENTFÄLLT -

**5.4.5. Beschreibung von Homogenbereichen**

- ENTFÄLLT -

**5.4.6. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen**

- ENTFÄLLT -

**6. Bilder**





























